

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von 1,28 ha Wald auf dem Flurstück 258/1 Gemarkung Dieberg, Gemeinde Walderbach.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass durch die Rodung keine besonders schutzwürdigen Flächen (z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Biotope, andere schutzwürdige Landschaftsbestandteile) betroffen sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

30.01.2019

gez. Andrea Weiß